

Begünstigungen

Grundsätzliches

Grundsätzlich kann man jederzeit eine Begünstigung bei der Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung einreichen. Ein Entscheid, ob die Begünstigung auch korrekt (zulässig) war, erfolgt erst im Schadenfall.

Erforderlich für eine Leistungspflicht sind unter anderem:

- Erhebliche Unterstützung einer Person
- Lebensgemeinschaft, die zum Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre gedauert hat
- Es ist ausgeschlossen, dass zwei Renten gleichzeitig gesprochen werden (z.B. Witwenrente & Begünstigung, Art. 20a Abs. 2).

Einreichen einer Begünstigung

Ablauf einer Begünstigung:

- Versicherte Person schreibt der Verwaltung, dass sie jemanden begünstigen möchte und die Art der Beziehung zur zu begünstigenden Person (z.B. Lebenspartner, Mutter, Geschwister). Dazu kann man das Formular [Regelung Anspruchsberechtigung \(2.4.22 FO Regelung Anspruchsberechtigung\)](#) auf der Internetseite der Vorsorgestiftung verwenden (www.pk-service.ch).
- Die Verwaltung bestätigt den Erhalt der Begünstigung. Diese wird im Personaldossier der PK aufbewahrt
- Der Todesfall tritt ein
- Die Verwaltung prüft, ob ein Antrag für eine Begünstigung vorhanden ist
- Die Verwaltung prüft, ob die dann zumal gültigen Voraussetzungen erfüllt sind (Gesetz, Verordnungen, Reglement)
- Ist eine Leistungspflicht gegeben, so legt die Verwaltung den Antrag zur Leistungszahlung dem Stiftungsrat vor.
- Der Stiftungsrat fällt einen Entscheid
- Die Verwaltung informiert die begünstigte Person und zahlt, sofern der Entscheid des Stiftungsrates positiv ist, die Leistung aus.

Grundlagen:

Reglement Art. 13 Abs. 3	Anspruchsberechtigung
Reglement Art. 13 Abs. 4	Reihenfolge
Gesetz: BVG Art. 20a	Weitere Begünstigte Personen